

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Lehren aus der Pandemie ziehen – für einen grundlegenden Paradigmenwechsel bei der Unterbringung, Versorgung und Teilhabe von Geflüchteten“ vom 22.06.2021, Drucksache 17/14251

Die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW (LAG FW NRW) bezieht gerne zum Antrag vom 22.06.2021 Stellung. Wie die Fraktion von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN tritt sie für einen grundlegenden Paradigmenwechsel bei der Unterbringung, Versorgung und Teilhabe von Geflüchteten ein. Von Bund und Land fordert sie die vollumfängliche Umsetzung der europäischen Verfahrensrichtlinie und der Aufnahme richtlinie in Deutsches Recht. Der im April 2018 in NRW neu eingeführte „Asylstufenplan“ sollte, im Hinblick auf die Ziele und Folgen, evaluiert und grundlegend verändert werden.

Für eine Änderung von § 47 AsylG und des Asylstufenplan

Mit dem „Zweiten Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht“ (21.08.2019) führte die Bundesregierung eine allgemeine Pflicht zur Wohnsitznahme in Erstaufnahmeeinrichtungen von bis zu 18 Monaten ein und verknüpfte die Erstaufnahme mit einer möglichen Abschiebung.

Hiervon können Länder abweichen. Das Bundesland Thüringen machte davon Gebrauch, beschränkt die Zeit der Erstaufnahme auf bis zu 3 Monate.

Die Bundesregierung schuf darüber hinaus bereits 2017 für die Länder die Möglichkeit, die Pflicht zur Wohnsitznahme in Erstaufnahmeeinrichtungen auf 24 Monate festzusetzen. Davon machte im Jahr 2018 NRW Gebrauch. Die Erstaufnahme wurde im Hinblick auf schnelle Asylverfahren und eine mögliche Abschiebung umorganisiert und fünf große zentrale Ausländerbehörden geschaffen. Die vorgesehene Aufenthaltsdauer in der Erstaufnahme liegt in NRW für Familien bei sechs Monaten und für Erwachsene ohne Kinder bei bis zu 24 Monaten. Personen aus vermeintlich „sicheren Herkunftsstaaten“ oder denen eine unzureichende Mitwirkung bei der Klärung ihrer Identität oder Beseitigung des Abschiebehindernisses vorgeworfen wird, können ohne zeitliche Befristung bis zur Abschiebung in der Einrichtung festgehalten werden.

Der NRW Asylstufenplan, auf den der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zentral Bezug nimmt, wendet alle durch den Bundesgesetzgeber geschaffenen Verlängerungsmöglichkeiten der Wohnverpflichtung in der Erstaufnahme an und verbindet diese mit Rückkehr und Abschiebung. Die Ausweitung der Wohnverpflichtung im Asylstufenplan erschwert Geflüchteten die Inanspruchnahme ihrer im Asyl- und Aufenthaltsrecht zugrunde gelegten Rechte. Dies trifft auch auf die Wahrnehmung sozialer Teilhabe zu.

Zudem verursacht der Stufenplan nach der Zuweisung erhebliche Folgekosten in den Kommunen.

Die LAG FW NRW steht ein für die Rechte von geflüchteten Menschen, für ihren Schutz und ihre schnelle und umfassende Teilhabe an der Gesellschaft. Eine Unterbringungsform, die auf Abschiebung fokussiert ist; gesellschaftlich isoliert, anstatt zu integrieren und zu psychischen Belastungen und Retraumatisierungen führt, ist ein Irrweg und schadet der Gesellschaft.

Entsprechend begrüßt und unterstützt die LAG FW NRW die Zielrichtung des Antrags der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN.

Gemeinsam mit vielen anderen zivilgesellschaftlichen Organisationen fordert die LAG FW NRW die Abschaffung der bis zu 24monatigen Wohnverpflichtung in den Landesunterkünften in NRW. Sie tritt ein für eine Rückkehr zur gesetzlichen Begrenzung der Zeit in einer Erstaufnahmeeinrichtung auf max. drei Monate, wie diese bis 2015 bestand. Sie fordert vom Bund eine Änderung des § 47 AsylG und vom Land NRW eine Revision des NRW

Asylstufenplans. Sie wirbt für Erstaufnahmeeinrichtungen und für ein System der Erstaufnahme, welches das Ankommen der Menschen in den Mittelpunkt stellt und Geflüchtete bestmöglich auf das Asylverfahren und den Aufenthalt in Deutschland vorbereitet.

NRW Landesunterbringungseinrichtungen gleichen Anker-Einrichtungen

Aus Sicht der LAG FW NRW gleichen die Landesunterbringungseinrichtungen für Geflüchtete in vielerlei Hinsicht den sogenannten Anker-Einrichtungen. Aufgrund der Anwendung des § 47 Abs. 1b AsylG sowie der mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zur Förderung von Ausreise- und Abschiebung geschlossenen Vereinbarung über beschleunigte Verfahren nach § 5 Abs. 5 und § 30a Asylgesetz vom 13.07.2018 setzt das Land NRW bei der Aufnahme sogar stärker als andere Bundesländer auf Ausreise- und Abschiebung.

In dem von der LAG FW NRW im Juli 2021 unterzeichneten bundesweiten Aufruf „Isolation beenden – das Ankommen fördern – faire Asylverfahren sicherstellen“ heißt es:

*„Seit August 2018 wurden für die Aufnahme von Flüchtlingen so genannte Ankunfts-, Entscheidungs- und Rückkehr-Zentren (kurz: „AnkER-Zentren“) und vergleichbare Einrichtungen geschaffen. Die Aufnahme von Flüchtlingen dient damit nicht mehr ausschließlich der Durchführung des Asylverfahrens, sondern sie wird von Beginn an mit Blick auf eine mögliche Ausreise oder Abschiebung organisiert. Die Zeit, in der Asylsuchende in Landeseinrichtungen verbleiben müssen, wurde deutlich verlängert. Asylsuchende verbringen nunmehr bis zu 18 Monate, teilweise sogar mehrere Jahre, in häufig abgelegenen Erstaufnahmeeinrichtungen der Bundesländer, Familien bis zu 6 Monate. Statt in unseren Kommunen gut anzukommen und sich einzufinden, leben viele der geflüchteten Menschen, gesellschaftlich isoliert und ohne Privatsphäre in Massenunterkünften. Eigeninitiative und Selbsthilfe sind erhebliche Grenzen gesetzt. AnkER-Zentren führen vielfach zu Isolation, Entrechtung und Ausgrenzung. Durch die Zeit in den AnkER-Zentren verlieren geflüchtete Menschen wertvolle Zeit für ihr Ankommen und ihre Integration. Die Isolation erschwert den Kontakt zu Ehrenamtlichen, Beratungsstellen und Rechtsanwält*innen, wodurch sie ihre Rechte nur eingeschränkt wahrnehmen können. In diesen Einrichtungen untergebrachte Menschen unterliegen 9 Monate lang einem Arbeitsverbot und haben nur eingeschränkten Zugang zu Bildungsangeboten. Die Konfrontation der Asylsuchenden noch während des laufenden Asylverfahrens mit dem Thema Rückkehr löst Verunsicherung und Angst aus. Das Aufnahmeverfahren und die Bedingungen in den AnkER-Zentren verletzen die Würde und die Rechte der Menschen, insbesondere von Kindern und Jugendlichen und anderen besonders Schutzbedürftigen. Zudem besteht die Gefahr, dass große Zentren für geflüchtete Menschen in der Bevölkerung zu Ablehnung führen und von rassistischen Gruppen instrumentalisiert werden. Die mit den AnkER-Zentren verbundenen Ziele der Bundesregierung wie z.B. eine Beschleunigung der Asylverfahren oder der Aufenthaltsbeendigung wurden laut Evaluation des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge nicht erreicht, das Konzept ist gescheitert.“*

Die LAG FW NRW verweist an dieser Stelle auf ihre Stellungnahmen zum Asylstufenplan, hier zum Ausführungsgesetz zu § 47 Abs. 1b AsylG vom 31.10.2018 (Stellungnahme [17/890](#) zur Drucksache [17/2993](#)), ihre jüngste Stellungnahme zur Anhörung zum Teilhabe und Integrationsgesetz NRW vom 1. Oktober 2021 (Stellungnahme [17/4338](#) zur Drucksache [14243](#)) sowie auf ihre Stellungnahme zum Gesetz zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes und zu Ausgleichszahlungen für geduldete Personen vom (Stellungnahme [17/4329](#) zur Drucksache [17/14244](#)) sowie die Stellungnahmen im Rahmen der Anhörung des Innenausschusses vom 6. Mai 2014 zum Antrag der Piraten-Fraktion „Unser Land braucht eine Neukonzeption der Flüchtlingsaufnahme - hin zu einer humanen und dezentralen Unterbringung in ganz NRW“ (Stellungnahme [16/1632](#) zur Drucksache [16/4164](#)). Die letztgenannten Stellungnahmen gehen ausführlich auf den Handlungsbedarf in den Kommunen ein.

Die LAG FW NRW verweist auf die inzwischen wissenschaftlich belegten negativen Folgen einer regelhaft auf 18 Monate oder sogar länger ausgerichteten Wohnverpflichtung in Landesunterkünften hin (siehe „Bedeutet unser Leben nichts? Erfahrungen Asylsuchender in

Flüchtlingsunterkünften in der Corona-Pandemie in Deutschland“, Institut für Sozialwissenschaften, Kiel).

Die Pandemie eskaliert Grundprobleme

Die LAG FW NRW teilt viele der im Antrag dargestellten Problemlagen.

Die Gefahr, sich in den Landesunterkünften und in beengten Gemeinschaftsunterkünften mit dem Coronavirus zu infizieren, war und ist aufgrund der beengten Wohnverhältnisse, der sanitären Gegebenheiten und grundsätzlich weniger Rückzugsmöglichkeiten besonders hoch. Aktuell sind die Landesunterkünfte sehr stark belegt. Mehrfach wandte sich die LAG FW NRW seit 2020 dies bezüglich an Minister Dr. Stamp.

Wie durch eine Lupe verschärft, wurden in der Covid-19 Pandemie und der auf bis zu 24 Monate ausgedehnten Wohnverpflichtung die 10 Kernprobleme der viel zu langen Unterbringung von Geflüchteten in Landesunterkünften deutlich:

1. Einschränkung der Privatsphäre: Die viel zu geringe Quadratmeterzahl pro Geflüchteten, die gemeinsame Unterbringung von Menschen verschiedener Herkunft in einem beengten Zimmer und die Einschränkungen beim Schutz der Privatsphäre etwa in Sanitätsräumen oder durch Großküchenversorgung bewirken bei langer Unterbringung in Landesunterkünften gesundheitliche Schäden und seelische Erkrankungen.
2. Psychische Belastung unter Covid: Das gemeinsame Wohnen in beengten Zimmern zusammen mit gegebenenfalls kranken Menschen ist problematisch. Alleinreisende in eine gemeinsame Verdachtsquarantäne unterzubringen, ist gesundheitsgefährdend. Geflüchtete sind durch diese staatlichen Vorgaben einer erheblichen psychischen Dauerbelastung ausgesetzt.
3. Eingeschränkte Gesundheitsversorgung: Die gesundheitlichen Risiken, die durch die Beschränkungen aufgrund der Notversorgung gemäß Asylbewerberleistungsgesetz (keine Erstdiagnostik) in Verbindung mit den eingeschränkten Sozialleistungen entstehen, wurden in der Pandemie sehr deutlich. Es fehlt in den Landeseinrichtungen eine uneingeschränkte medizinische Versorgung, die den geltenden Diagnose-, Behandlungs- und Versorgungsstandards entspricht. Risikopatient*innen werden vielfach nicht hinreichend versorgt. Selbst hochgefährdete immungeschwächte Risikopersonen (z.B.: Krebs- oder Dialyse-Patient*innen) verblieben in Sammelunterkünften. Selbst für Risikopatient*innen gab es häufig keine Einzelzimmer. Trotz der Teilnahme des MAGS am „Beraterstab“ gilt dies bis zum heutigen Tag. Leider wurde das Rahmenkonzept „Empfehlungen zur Vermeidung von Covid.in den Landesunterkünften“ von den Entscheidungsträgern vor Ort zuweilen nicht anerkannt, mitgetragen und umgesetzt. Eine Verknüpfung von Krankheitsdiagnosen mit den besonderen Bedarfen bei Unterbringung und Versorgung fehlt ebenso häufig. Es bedarf eines Gesundheitsmonitoring.
4. Standards für Betreuungsorganisationen: die Standards für die Gesundheitsvorsorge, die der Ausschreibung für Betreuungsorganisationen zugrunde liegen, sind nicht so weitreichend, dass in Zeiten der Pandemie gesundheitliche Standards gewahrt werden können. Dies gilt ähnlich für die sozialen Standards.
5. besonders Schutzbedürftige: Das weitgehende Fehlen eines Systems des Erkennens von vulnerablen Geflüchteten im System der Landesunterbringung, das von der LEA (Landeserstaufnahme) , über die EAE (Erstaufnahmeeinrichtungen) bis zu den ZUE (Zentrale Unterbringungseinrichtungen) reicht, wurde in der Pandemie deutlich (etwa fehlendes Fachpersonal oder fehlendes Screeningverfahren). Bis heute fehlt die staatliche Übernahme von Kosten, wenn im Asylverfahren Atteste und Gutachten erforderlich sind. Gleiches gilt für benötigte Hilfen bei erkannter Vulnerabilität. Statt die erkannten

schutzbedürftigen Geflüchteten zielgerichtet in Kommunen zuzuweisen, wurden diese innerhalb der ZUE in die nicht immer geeigneten spezialisierten ZUE querverlegt. Bis heute ist jedoch nicht erkennbar, ob besondere fachliche Standards wie z.B. ein erhöhter Betreuungs- oder Facharztschlüssel oder eine besondere Kooperation mit Fachberatungsstellen oder zusätzliche Krankenleistungen für die Schwerpunkteinrichtungen für besonders Schutzbedürftige gelten. Ein paralleler Transfer grundlegender Daten zum Stand des Asylverfahrens und zur Gesundheitsversorgung erfolgt(e) nicht. Das Landesgewaltschutzkonzept wurde und wird plötzlich nachrangig, phasenweise sogar ausgesetzt.

6. Kinderrechte: Bis heute sind 50% der in Landesunterkünften lebenden Kinder nicht beschult oder in Regelschulen. Zudem sind diese nicht so ausgestattet, dass diese lernen und an Bildung teilhaben können (siehe Stellungnahme der LAG FW NRW zum Teilhabe- und Integrationsgesetz).
7. Zuweisungspraxis: Die Zuweisungspraxis in die Kommunen wurde massiv verschärft, die maximal möglichen Zeiträume in Landesunterkünften auch in der Pandemie ausgeschöpft. Im Frühjahr 2020 wurden die Zuweisung in Kommunen in Gänze ausgesetzt. Kinder waren neun Monate und länger in Landesunterkünften. Bis heute unterbleiben meist Sonderzuweisungen, selbst wenn fachärztliche, qualitative Gutachten vorliegen. In Phasen der Teilquarantäne wurden Schutzberechtigte, die zugewiesen hätten, werden müssen, in den ZUE festgehalten. Aktuell wird die Wohnverpflichtung für Personen, die sich zwischenzeitlich befristet außerhalb von Landesunterkünften aufhielten, über den gesetzlich normierten Bereich hinaus verlängert.
8. Wohnverpflichtung trotz Bleibewahrscheinlichkeit: Selbst Geflüchtete etwa aus Afghanistan oder dem Irak, deren Bleiben in Deutschland wahrscheinlich bzw. deren Abschiebung bekanntermaßen unwahrscheinlich ist (etwa, weil im Rahmen des Dublin-Verfahrens nicht nach Griechenland oder Italien abschiebbar), wurden und werden den Kommunen in dieser Ausnahmesituation nicht schneller zugewiesen. Selbst diese sind weiter in den Landesunterkünften wohnverpflichtet - etwa aufgrund des Entscheidungsstopps des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zu Afghanistan oder fehlenden Entscheidungen des BAMF für Geflüchtete aus Syrien, Iran oder Irak. Die Praxis des Nicht-Zuweisens in die Kommunen hat sich in der Pandemie verschärft. Vom Ermessen wurde anscheinend aufgrund einer Maßgabe des MKFFI nur nachrangig, Gebrauch gemacht.
9. Abschiebungsvollzug: Beim Abschiebungsvollzug werden die traumatisierenden Folgen für seelisch erkrankte andere Geflüchtete in Kauf genommen
10. Information und Beteiligung: Die Menschen wurden in der Zeit der Pandemie, trotz der hilfreichen Rahmenkonzeption „Rahmenkonzept zur Vermeidung des Ausbruchs und der Ausbreitung von COVID-19 in den Landeseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen“ (Vorl. 17/4133)“ meist nicht als Subjekt genutzt und als Vertrauensperson, sondern als Objekte informiert und verwaltet. Die Geflüchteten erhielten trotz der gesundheitlich existenziellen Bedrohung selten die Möglichkeit, Prozesse der Information und ärztlichen Versorgung selbst aktiv mit zu gestalten (etwa zu Infektionsschutzregelungen, zur Impfaufklärung, zur Quarantäne).

Allen Bemühungen zum Trotz hat die Pandemie in NRW in dramatischer Weise verdeutlicht, dass eine Unterbringung in großen, die Freiheit und Teilhabemöglichkeiten massiv beschränkenden Landeseinrichtungen und kommunalen Gemeinschaftsunterkünften, die kaum eine Privatsphäre ermöglichen und die in der Pandemie sogar Grund von gesundheitlichen Gefährdungen waren und

sind, ein die Geflüchteten unverhältnismäßig gefährdender Irrweg ist.

Die hier bezogen auf die Landesunterbringungseinrichtungen eingebrachten Problemanzeigen gelten, in veränderter Form, ähnlich in vielen Gemeinschaftsunterkünften von Kommunen. Auch hier sollte das Bestreben dahin gehen, zugewiesene Geflüchtete in kleinen, dezentralen Wohneinheiten in verschiedene Wohnquartieren unterzubringen. In den Kommunen stellt(e) die fehlende Erreichbarkeit von Behörden, insbesondere der Ausländerbehörden und der Job Center in der Pandemie ein besonderes Problem dar.

im Dialog zur Landesunterbringung

Die LAG FW NRW erkennt an und begrüßt, dass das Land bestrebt ist, die humanitären Belange im Rahmen des Asylstufenplanes für die in den Landesunterbringungseinrichtungen Wohnverpflichteten zu beachten und zu gestalten, etwa durch die Einführung des Landesgewaltschutzkonzeptes, durch die in den letzten Jahren entwickelten Verbesserungen bei der Verankerung grundlegender sozialer Standards bei der Ausschreibung des Betriebs für die sich bewerbenden Betreuungsorganisationen, durch die Entwicklung spezieller Unterbringungskonzepte für einzelne der schützenswerten Personen(gruppen) oder durch die Förderung der Sozialen Beratung, hier der acht Förderbereiche in Kommunen und Landesunterkünften, in den Landesunterkünften der Asylverfahrensberatung, von Dezentralen Beschwerdestellen, der Psychosozialen Erstberatung (neu seit 2021) sowie der Ausreise- und Perspektivberatung in unabhängiger Trägerschaft. Sie begrüßt die Verbesserungen bei der Refinanzierung der Flüchtlingsaufnahme und -unterbringung durch Kommunen (siehe Stellungnahme [17/4329](#) zur Drucksache [17/14244](#)).

In der gesamten Zeit der Pandemie erleichterten an vielen Orten die Angestellten von Betreuungsverbänden und von Beratungsstellen, gemeinsam mit den Zuständigen der Bezirksregierung und der Gesundheitsämter, den Lebensalltag der Geflüchteten mit großem Engagement. Sie informierten und unterstützten die oft verzweifelten Geflüchteten, die sich durch die beengte Unterbringung gesundheitlich bedroht sahen. Sie blieben präsent in Zeiten, in den Ausländerbehörden oder Job Center in Kommunen geschlossen waren (und z.T. bis heute sind) und auf digitale Angebote umstellten. Im Krisenmanagement wurde an etlichen Landesunterkünften, trotz der weiter oben genannten Einschränkungen und Rahmenbedingungen, gut zusammengearbeitet. Eng war die Zusammenarbeit in dem Modellprojekt der Psychosozialen Zentren und beim Aufbau einer Notberatung für die dezentral in Jugendherbergen ein kleinen Wohneinheiten Untergebrachten.

Eng ist die Zusammenarbeit der LAG FW NRW mit dem MKFFI, den Bezirksregierungen bzw. mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Vielfältig sind die Gespräche mit dem MKFFI zu Fachfragen zu den 8 Förderbereichen im Förderprogramm „Soziale Beratung von Geflüchteten. Fachlich geht es etwa um Fragen der Umsetzung des § 12a AsylG, also der Zusammenarbeit der Asylverfahrensinformation des BAMF mit der unabhängigen Asylverfahrensberatung der Freien Träger, zum Konzept „Beschwerdemanagement“ oder zur Gestaltung des Primats der `freiwilligen Ausreise`. Neu bearbeitet wird die Ausgestaltung der in 2021 in den Landesunterkünften im Aufbau befindlichen „Psychosozialen Erstberatung“. Aktuell finden Gespräche zu Fragen der Beachtung der Belange der „Ortskräfte“, die in Landesunterkünften leb(t)en. Seit Ausbruch der Covid-19 Pandemie arbeitet die LAG FW NRW intensiv im „Beraterstab“ des MKFFI mit.

Insgesamt bündelt der Dialog bündelt die Fachfragen der Beratungsstellen und findet über die direkten thematisch ausgerichteten Gesprächsrunden hinausgehend auch in Tagungen wie der „Dialogtagung von Bundesamt, Kirche und Diakonie“ oder der „Behördentagung“ regelhaft statt. Die LAG FW NRW dankt für die Ausgestaltung dieses Dialogs, der gerade ob des Dissenses beim Asylstufenplan von grundlegender Bedeutung ist.

LAG FW für eine Rückkehr zur ErstAUFNAHME

Gemeinsam mit vielen Bundesorganisationen wirbt die LAG FW NRW für eine Rückkehr zu einem System der Erstaufnahme, wie es bis 2015 bestand, dass u.a. folgende Kernaspekte beachtet:

- Gewährleistung eines fairen Asylverfahrens; Sicherstellung einer erreichbaren, behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung für die gesamte Verfahrensdauer; Zugang von ehrenamtlichen Initiativen und hauptamtlichen Beratern;
- Systematische Identifizierung von vulnerablen Personen und ihrer Bedarfe, Finanzierung der hierfür benötigten Atteste und Gutachten, Umsetzung der daraus folgenden Garantien im Asylverfahren und sozialrechtlichen Ansprüche;
- Beachtung der Kinderrechte; Zugang zu Regelschulen (Eintreten für eine Änderung des § 10 Abs. 3 Teilhabe – und Integrationsgesetz NRW)
- Krankenbehandlung im Rahmen der notwendigen medizinischen Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen; dies gilt insbesondere auch für die Aufklärung und den Zugang zu präventiven medizinischen Angeboten (z.B. Impfungen nach Empfehlung der STIKO);
- Kostenfreie Bereitstellung von Dolmetscherleistungen;
- Möglichst wohnungsähnliche Unterbringung unter Wahrung der Privatsphäre; effektiven Schutz vor Gewalt; Möglichkeiten zur eigenständigen Organisation des Alltags und Abschaffung des Arbeitsverbotes;
- Sozialleistungen, die das gesetzlich festgelegte Existenzminimum zur Führung eines menschenwürdigen Lebens nicht unterschreiten, ohne entmündigende Elemente wie die Sachleistungsversorgung;
- Beachtung humanitärer Belange bei der Zuweisung von Geflüchteten in Kommunen; frühzeitigere Zuweisung von Familien mit Kindern und von besonders Schutzbedürftigen bzw. Risikogruppen, Berücksichtigung der Wünsche der Betroffenen bezüglich des künftigen Wohnorts; Unterstützung bei der Suche nach spezifischen Beratungsstellen und Behandlungseinrichtungen an einem künftigen Wohnort;
- Zugang zu Bildung und Arbeit, zu Kitas und Regelschulen sowie Eröffnung von Integrationschancen zum Beispiel in Form von Orientierungs- und Deutschkursen für alle Asylsuchenden gleichermaßen, auch über die Erstaufnahme hinaus

Positionen der LAG FW NRW zum Beschlussvorschlag:

Die LAG FW NRW teilt den angestrebten Paradigmenwechsel des Antrags der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN. Die LAG FW NRW unterstützt die in den Nummern 1, 2, 3 b und c, 4, 6 und 7 des Antrags formulierten Beschlussvorschläge und führt hierzu ergänzend aus:

Zu Nummer 3a des Beschlussvorschlages spricht sich die LAG FW NRW dafür aus, schnellstmöglich ein Landeskonzept zur Umsetzung der Verpflichtungen der EU-Aufnahmerichtlinie zu erarbeiten und umzusetzen. Dieses Landeskonzept soll die Ausgestaltung der Identifizierung und der Hilfe in der Landeserstaufnahmestelle (LEA) in Bochum, den verschiedenen Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE) und den Zentralen Unterbringungseinrichtungen (ZUE) umfassen. Es soll die Fragen zur Kostenerstattung von Gutachten und im Kontext des Asylverfahrens erforderlichen medizinischen Untersuchungen beantworten sowie für die Kommunen Empfehlungen enthalten. Die Erarbeitung einer Landeskonzeption sollte unter Einbeziehung einer Expertengruppe, wie sie vor Jahren im Flüchtlingsministerium bestand und nun schon seit mehreren Jahren ausgesetzt ist, erfolgen. Die LAG FW unterstreicht, unabhängig von der Pandemie, die Notwendigkeit für eine standardisierte Erhebung gesundheitlicher Daten von Geflüchteten und eines Gesundheitsmonitorings, das auf Basis einer Digitalisierung von Gesundheitsdaten Folgebehandlungen in anderen Landesunterkünften bzw. in den Kommunen ermöglicht. Selbstverständlich sind die erhobenen

Freie Wohlfahrtspflege NRW

Daten und Diagnosen dem Geflüchteten schriftlich transparent zu machen.

Zu Nummer 4 des Beschlussvorschlags bedankt sich die Freie Wohlfahrtspflege beim Land für die aktuell vorgesehenen grundlegenden Verbesserungen bei der Refinanzierung der Beratungsstellen in Landesunterkünften. Sie weist zugleich darauf hin, dass für die 15 Psychosozialen Zentren und für die Träger mit Beratungsangeboten in den Kommunen sowie für Träger von Stellen der landesweiten Unterstützungsstruktur (überregionale Fachbegleitungen) weiter Refinanzierungsprobleme bestehen.

Zu Nummer 5 des Beschlussvorschlags begrüßt die LAG FW NRW die Wiederaufnahme des Dialogs im Runden Tisch „Beschwerdemanagement“. Sie ist der Auffassung, dass eine Koordinierungsstelle „Beschwerdemanagement“ bei einer zivilgesellschaftlichen Organisation verortet sein sollte.

Zu Nummer 6b des Beschlussvorschlags bittet die LAG FW das Land, in den Landesunterkünften ein mit den Anforderungen der Bundesagentur für Arbeit kompatibles Kompetenzfeststellungsverfahren aufzubauen und in Zusammenarbeit mit den Kommunen, in der die jeweilige Landesunterkunft angesiedelt ist, und der Bundesagentur für Arbeit sicherzustellen, dass Geflüchtete in Landesunterkünften über ihre Mitwirkungspflichten aufgeklärt und über die Zugänge zu Bildung, Ausbildung und Arbeit informiert und beraten werden. Die zentralen Ausländerbehörden sollten die Geflüchteten regelhaft zu ihren Rechten informieren, einschließlich der Zugangsrechte zum Arbeitsmarkt nach einem neunmonatigen Arbeitsverbot. Die LAG FW NRW begrüßt die Bestrebungen des MKFFI zur Öffnung des Programms „Durchstarten in Arbeit“ für diese Geflüchteten und spricht sich dafür aus, alle Menschen mit einer Gestattung bzw. einer Duldung einzubeziehen.

Zur Nummer 6c des Beschlussvorschlags sei angemerkt, dass der Zugang von Ehrenamtlichen für die in Landesunterbringungseinrichtungen lebenden Geflüchteten grundsätzlich möglich sein sollte. Der Zugang darf nicht, auf die jeweilige Betreuungsorganisation bzw. den jeweiligen Träger der Beratungsstelle aus dem Förderprogramm „Soziale Beratung von Geflüchteten“ begrenzt sein. Gleiches sollte für Fachberatungsstellen wie die Beratungsstellen für Opfer Menschenhandel, Opfer von Arbeitsausbeutung, LSBTIQ oder Beratungsstellen gemäß § 8a SGB VIII gelten.

Zur Nummer 6d des Beschlussvorschlags unterstreicht die LAG FW NRW die Notwendigkeit in den Landesunterkünften die Partizipationsmöglichkeiten für Geflüchtete auszubauen.

Köln, den 02.11.2021